

# Vertrag der ÜWG-SHK



Überwachungsgemeinschaft  
Technische Anlagen  
der SHK-Handwerke e.V.

## Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation

---

Zwischen der

Firma

**Manfred  
Mustermann GmbH  
Musterstraße 111  
11111 Musterstadt**

---

(nachstehend "Fachbetrieb" genannt)

und der

**Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen  
der SHK-Handwerke e.V.,  
Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin**

---

(nachstehend "ÜWG-SHK" genannt).

## § 1 Gegenstand der Überwachung

Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation.

## § 2 Grundlagen der Überwachung

- (1) Maßgebend für die Überwachung ist die Verfahrensrichtlinie der ÜWG-SHK „Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation“, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Fachkundige verpflichtet sich, Änderungen von Zertifizierungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Geschäftsstelle der ÜWG-SHK mitzuteilen.

## § 3 Durchführung der Überwachung

- (1) Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richten sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Durch den Fachkundigen ist sicherzustellen, dass die Überwachung, insbesondere im Betrieb und auf den Baustellen, ordnungsgemäß entsprechend den Grundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages durchgeführt werden kann.
- (2) Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt die ÜWG-SHK nach eigenem Ermessen. Die Prüfungen sind gemäß § 8 der Verfahrensrichtlinie der ÜWG-SHK „Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation“, vorzunehmen.
- (3) Der Fachkundige verpflichtet sich, auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung notwendigen Angaben der zuständigen Geschäftsstelle der ÜWG-SHK mitzuteilen. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung kann die fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben.
- (4) Sofern von einem Dritten bezüglich der handwerklichen Leistung gegenüber der ÜWG-SHK irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Fachkundige die ÜWG-SHK von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs freizustellen.

## § 4 Eigenüberwachung

- (1) Der Fachkundige hat entsprechend der in § 2 Abs. 1 genannten Verfahrensrichtlinie im Rahmen der Eigenüberwachung durch wiederkehrende Bestandsprüfung den Nachweis über das Vorliegen der geforderten Regelwerke sowie der erforderlichen Ausrüstung und Geräte zu überwachen.
- (2) Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind bei den Überprüfungen durch die ÜWG-SHK vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungsprüfungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## § 5 Berichterstattung und Auskunftspflicht

- (1) Über das Ergebnis der Überprüfungen wird dem Fachkundigen ein Prüfzeugnis und gegebenenfalls der zugehörige Überwachungsbericht zugeleitet.

- (2) Erhebt der Fachkundige innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachungsprüfungen Einwendungen, so führt die ÜWG-SHK eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Fachkundigen zur Last, anderenfalls wird das Prüfzeugnis kostenlos berichtigt.
- (3) Werden bei einer Überwachung Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, unterrichtet die ÜWG-SHK unverzüglich die zuständigen Behörden.

### § 6 Verstöße

- (1) Werden bei einer Überwachung Verstöße gegen die in § 2 genannten Grundlagen festgestellt, fordert die zuständige Geschäftsstelle der ÜWG-SHK den Fachkundigen auf, Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art angemessenen Frist, die im Regelfall 3 Monate nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach dieser Frist wird die Überprüfung wiederholt.
- (2) Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die ÜWG-SHK berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die ÜWG-SHK ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn von seiten der ÜWG-SHK wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der handwerklichen Leistung als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

### § 7 Geheimhaltung

- (1) Die mit der Überwachung befassten Prüfbeauftragten sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Fachkundigen erteilt werden.
- (2) Oben genannte Bestimmung gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

### § 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen der ÜWG-SHK durch den Fachkundigen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung „Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation.“ Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Gebührenordnung gemäß Anlage 1 ergeben, ist die ÜWG-SHK berechtigt, diesen Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.
- (3) Rechte der ÜWG-SHK gegenüber dem Fachkundigen werden durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere ist die Jahresgebühr für die laufende Betreuung und Information bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten, in dem das Vertragsverhältnis außerhalb der in § 10 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages festgesetzten Kündigungsfrist endet.

**§ 9 Veröffentlichung**

- (1) Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert nach vorheriger Zustimmung durch die ÜWG-SHK veröffentlicht werden.
- (2) Gemäß § 17 Verfahrensrichtlinie der ÜWG-SHK „Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation“, ist der Fachkundige berechtigt, auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den überwachten Ausführungsbereich beziehen.
- (3) Der Fachkundige ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- (4) Prüfberichte und Prüfzeugnisse dürfen von der Firma nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Die Veröffentlichung, auch von Auszügen, bedarf der vorherigen Zustimmung der ÜWG-SHK.

**§ 10 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung für die Dauer von 2 Jahren in Kraft. Die Fortdauer der Überwachung wird dem Fachkundigen auf Wunsch jährlich bestätigt.
- (2) Der Vertrag kann vom zertifizierten Fachkundigen mit 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung durch die ÜWG-SHK gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 dieses Vertrages oder aufgrund einschlägiger Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie „Fachkundiger für Hygiene und Sicherheit in der Trinkwasserinstallation“.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie zugrundeliegenden Rechtsverordnung, im übrigen mit dem Konkurs oder der Liquidation des Betriebes oder der Auflösung der ÜWG-SHK.
- (4) Die ÜWG-SHK ist berechtigt, alle Zertifizierungsorganisationen, die auf dem entsprechenden Gebiet der Überwachung von geprüften Fachkundigen arbeiten, zu unterrichten.
- (5) Der Fachkundige ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Urschriften dieses Vertrages sowie das Zertifikat der ÜWG-SHK unverzüglich zurückzugeben.

**§ 11 Schriftform**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 12 Sonstiges**

Der Vertrag enthält 5 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt. Die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beigelegte Gebührenordnung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung wird durch die Vertragsparteien zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Überwachungsgemeinschaft  
Rathausallee 6  
53757 St. Augustin

---

Ort, Datum

Sankt Augustin, den

---

Ort, Datum

Unterschrift des Fachkundigen

Unterschrift der Geschäftsführung der ÜWG-SHK

**Anhang 1 zum Fachkundigenvertrag****Unabhängigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich,

\_\_\_\_\_ (Name des Fachkundigen)

geb. am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Fachkundigenanerkennung für die Prüfung die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht in derselben Sache an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktionsanlagen beteiligt sein und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fachkundigen

## Anhang 2 zum Fachkundigenvertrag

**Zuverlässigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich,

\_\_\_\_\_ (Name des Fachkundigen)

geb. am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

dass ich nicht wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fachkundigen